

Allgemeine Liefer- und Zahlungsbedingungen für den Verkauf durch die d&b audiotechnik GmbH & Co. KG (Version Juli 2021)

Allgemeine Verkaufsbedingungen

1. Geltungsbereich

1.1. Wir, die d&b audiotechnik GmbH & Co. KG, Eugen-Adolff- Straße 134, 71522 Backnang (im Folgenden „**wir**“, „**uns**“ oder „**d&b**“ genannt) führen alle Lieferungen und Leistungen auf allen Vertriebskanälen ausschließlich auf Grundlage der nachstehenden Allgemeinen Verkaufsbedingungen (im Folgenden „**AVB**“) durch. Diese AVB sind Bestandteil aller Verträge, die wir mit unseren Vertragspartnern (im Folgenden „**Käufer**“) über die von d&b angebotenen Lieferungen, Leistungen und Waren (im Folgenden „**Waren**“) schließen.

1.2. Sofern nicht anders vereinbart, schließen wir Verträge ausschließlich mit Unternehmern, Gewerbetreibenden, Freiberuflern und öffentlichen Einrichtungen i.S.v. § 14 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB). Ein Vertragsschluss mit Verbrauchern im Sinne des § 13 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB), d.h. natürliche Personen, die ein Rechtsgeschäft zu Zwecken abschließen, die überwiegend weder ihrer gewerblichen noch ihrer beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden können, wird abgelehnt.

1.3. Diese AVB gelten gegenüber Käufern auch für alle unsere zukünftigen Lieferungen, Leistungen, Waren oder Angebote, selbst wenn sie nicht nochmals gesondert vereinbart werden. Für den Fall, dass wir den Käufer auf aktuellere Allgemeine Verkaufsbedingungen hinweisen, ersetzen die aktuellere Allgemeinen Verkaufsbedingungen diese Allgemeine Verkaufsbedingungen für alle unsere ab diesem Zeitpunkt erbrachten Lieferungen und Leistungen, Waren und Angebote.

1.4. Geschäftsbedingungen des Käufers oder Dritter finden keine Anwendung, auch wenn wir im Einzelfall nicht gesondert widersprechen. Selbst wenn der Käufer in einem Schreiben auf seine Geschäftsbedingungen oder Geschäftsbedingungen eines Dritten Bezug nimmt oder das Schreiben solche Geschäftsbedingungen enthält, liegt darin kein Einverständnis in die Einbeziehung. Sie können in Ausnahmefällen nur dann Anwendung finden, wenn dies ausdrücklich zwischen dem Käufer und uns mindestens in Textform vereinbart ist. Unsere AVB gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren AVB abweichenden Bedingungen des Käufers die Lieferung an den Käufer vorbehaltlos ausführen.

2. Angebot und Vertragsschluss

2.1. Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet sind oder eine bestimmte Annahmefrist enthalten.

2.2. Der Vertrag zwischen uns und dem Käufer kommt je nach der vom Käufer gewählten Bestellart wie folgt zustande:

2.2.1. Bestellungen über den d&b Webshop:
Für den Fall, dass der Käufer Waren über den d&b Webshop bestellt, kommt der Vertrag in dem Zeitpunkt zustande, in dem wir die Bestellung dem Käufer per E-Mail, mittels einer Auftragsbestätigung bestätigt haben. Bestellungen oder Aufträge kann d&b innerhalb von 14 Kalendertagen nach Zugang annehmen. Der Abschluss des Bestellvorgangs, das „Jetzt kostenpflichtig bestellen“ oder unsere automatisierte Eingangsbestätigung der Bestellung nach Abschluss

des Bestellvorgangs sind für den Vertragsschluss nicht maßgeblich.

2.2.2. Bestellungen via E-Mail, Fax oder Telefon:
Für den Fall, dass der Käufer Waren per E-Mail, per Fax oder per Telefon bestellt, kommt der Vertrag in dem Zeitpunkt zustande, in dem wir die Bestellung dem Käufer per E-Mail, per Fax oder schriftlich mittels einer Auftragsbestätigung bestätigt haben. Bestellungen oder Aufträge kann d&b innerhalb von 30 Kalendertagen nach Zugang annehmen.

2.3. Für unsere Rechtsbeziehung mit dem Käufer ist allein der geschlossene Vertrag, einschließlich dieser AVB maßgeblich. Dieser gibt alle Abreden zwischen uns und dem Käufer (gemeinsam im Folgenden „**Vertragsparteien**“) zum Vertragsgegenstand vollständig wieder. Mündliche Zusagen unsererseits vor Abschluss des Vertrags sind rechtlich unverbindlich und mündliche Abreden der Vertragsparteien werden durch den schriftlichen Vertrag ersetzt, sofern sich aus dem schriftlichen Vertrag nicht jeweils ausdrücklich ergibt, dass zusätzlich die mündlichen Abreden verbindlich fortgelten.

2.4. Bei allen Angaben zum Gegenstand der Lieferung, Leistung oder Ware (z.B. technische Spezifikationen, Maße, Gewichte, Gebrauchswerte, Toleranzen und ähnliches) sowie unsere Darstellungen derselben (z.B. Zeichnungen und Abbildungen) handelt es sich nur um Circa-Angaben, soweit nicht die Verwendbarkeit zum vertraglich vorgesehenen Zweck eine exakte Übereinstimmung voraussetzt. Sie sind keine garantierten Beschaffenheitsmerkmale, sondern Beschreibungen oder Kennzeichnungen der Lieferung, Leistung oder Ware. Handelsübliche Abweichungen und Abweichungen, die aufgrund rechtlicher Vorschriften erfolgen oder technische Verbesserungen darstellen sowie die Ersetzung von Bauteilen durch gleichwertige Teile sind zulässig, soweit sie die Verwendbarkeit zum vertraglich vorgesehenen Zweck nicht beeinträchtigen. Wir behalten uns das Recht vor, jederzeit Konstruktionsänderungen und sonstige Abweichungen an der Ware durchzuführen, soweit sie sich auf die Verwendbarkeit der Ware nicht wesentlich auswirken.

3. Lieferzeit

3.1. Von uns genannte Fristen und Termine für Lieferungen und Leistungen sind unverbindlich, es sei denn, dass ausdrücklich eine feste Frist oder ein fester Termin schriftlich vereinbart ist.

3.2. Verbindliche Lieferfristen beginnen mit dem Datum unserer Auftragsbestätigung entsprechend der Bestellart gemäß Ziffer 2.2.

3.3. Für den Fall, dass der Käufer uns gegenüber seiner vertraglichen Mitwirkungsverpflichtung nicht nachkommt oder sich mit einer Zahlung im Verzug befindet, ist die Lieferfrist für den Zeitraum, für den die vertragliche Verpflichtung oder die Zahlung verspätet erbracht wurde, gehemmt. Dies gilt unbeschadet unserer Rechte aufgrund des Verzugs des Käufers.

3.4. Wir sind zu Teillieferungen berechtigt.

4. Versand

4.1. Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis ist 71522 Backnang, Deutschland, soweit nichts anderes bestimmt ist.

4.2. Sofern vertraglich nicht anders geregelt, erfolgt die Lieferung der Ware Frei Frachtführer (FCA) IIsfeld gemäß INCOTERMS® 2020.

4.3. Verzögert sich der Versand infolge von Umständen, die wir nicht zu vertreten haben, nehmen wir den Liefergegenstand mit Anzeige der Versandbereitschaft auf Gefahr des Käufers und auf seine Kosten auf Lager.

5. Lieferung auf Abruf

5.1. Lieferungen auf Abruf bedürfen einer ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung zwischen den Vertragsparteien. Soweit nichts anderes vereinbart, ist die Lieferung spätestens sechs (6) Monate nach Bestellbestätigung zur Abnahme fällig.

5.2. Der Käufer gerät mit der Abnahme in Verzug, wenn der Rechnungsbetrag der zur Auslieferung bereitgestellten Ware nicht innerhalb von zwei (2) Wochen nach dieser Bereitstellung in dem auf der Rechnung angegebenen Konto gutgeschrieben ist. Sind wir aufgrund des Verzuges des Käufers berechtigt, Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen, so beläuft sich unser Anspruch auf mindestens zwanzig (20) % der vereinbarten Vergütung, sofern der Käufer nicht nachweist, dass uns ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist. Der Nachweis eines höheren Schadens bleibt vorbehalten.

6. Gewerbliche Schutzrechte

6.1. Wir behalten uns die Rechte an allen von uns im Rahmen von Angeboten und Kostenvoranschlägen sowie anderweitig unentgeltlich zur Verfügung gestellten Zeichnungen, Abbildungen, Prospekten, Katalogen, Modellen und anderen Unterlagen und Hilfsmitteln vor. Der Käufer darf diese vorbezeichneten Gegenstände ohne unsere ausdrückliche Zustimmung weder als solche noch inhaltlich Dritten zugänglich machen, sie bekannt geben, selbst oder durch Dritte nutzen oder vervielfältigen.

6.2. Der Käufer darf die ihm von uns zur Verfügung gestellten Unterlagen und Zeichnungen nur im Rahmen des Vertragszweckes verwenden und diese insbesondere nicht an Dritte weiterleiten. Kommt ein Vertrag nicht zustande, wird der Käufer sämtliche von uns übergebenen Unterlagen an uns herausgeben ohne Kopien zurückzubehalten. Soweit vorbezeichnete Gegenstände in elektronischer Form überlassen worden sind, sind diese Daten, soweit technisch möglich, zu löschen und andernfalls dauerhaft zu sperren.

7. Preise

7.1. Die Preise gelten für den in der Auftragsbestätigung aufgeführten Leistungs- und Lieferumfang. Mehr- oder Sonderleistungen werden gesondert berechnet. Die Preise verstehen sich in Euro (EUR) netto ab unserem Auslieferungslager zuzüglich Mehrwertsteuer, Fracht, Porto, Verpackung, Versicherung und bei Exportlieferungen Zoll sowie Gebühren und andere öffentliche Abgaben soweit einschlägig.

7.2. Die Preise auf unserer Auftragsbestätigung sind für die Dauer von vier (4) Monaten ab dem Datum der Auftragsbestätigung wirksam. Soweit die Lieferung – ganz oder teilweise – erst nach Ablauf dieser vier (4) Monate erfolgen soll, wird der am Liefertag gültige Preis berechnet.

8. Zahlungsbedingungen

8.1. Die Rechnungsstellung erfolgt bei Versandbereitstellung. Die Rechnung ist sofort ohne Abzug zur Zahlung fällig. Maßgebend für das Datum der Zahlung ist der Eingang auf unserem Konto.

8.2. Bei Zahlungsverzug des Käufers sind wir unter Vorbehalt eines weiteren Verzugschadens berechtigt, Zinsen für die ausstehenden Beträge ab dem Tag der Fälligkeit in Höhe von neun (9) Prozentpunk-

ten über dem Basiszinssatz der Deutschen Bundesbank zu berechnen.

8.3. Wir behalten uns vor, für die Auslieferung bestellter Ware Vorauszahlung zu verlangen.

9. Haftungsbeschränkungen

9.1. Wir haften unbeschränkt, soweit die Schadensursache auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung von uns beruht.

9.2. Wir haften für die leicht fahrlässige Verletzung von wesentlichen Pflichten. Wesentlich sind Pflichten, deren Verletzung die Erreichung des Vertragszweckes gefährdet oder deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Käufer regelmäßig vertraut. Wesentlich ist ferner die Pflicht, die Lieferungen, Leistungen oder Waren frei von solchen Sachmängeln zu verkaufen, die die Funktionsfähigkeit oder Gebrauchstauglichkeit der Lieferungen, Leistungen oder Waren mehr als nur unerheblich beeinträchtigen. Wir haften nicht für die leicht fahrlässige Verletzung anderer als der in den vorstehenden Sätzen genannten Pflichten.

9.3. Soweit wir gemäß Ziffer 9.2. dem Grunde nach auf Schadensersatz haften, ist diese Haftung auf die vorhersehbaren, vertragstypischen Schäden begrenzt, die wir bei Vertragsschluss als mögliche Folge einer Vertragsverletzung vorausgesehen haben oder die wir bei Anwendung verkehrsüblicher Sorgfalt hätten voraussehen müssen. Mitteilbare Schäden und Folgeschäden, die Folge von Mängeln der Lieferungen, Leistungen oder Waren sind, sind außerdem nur ersatzfähig, soweit solche Schäden bei bestimmungsgemäßer Verwendung der Lieferungen, Leistungen oder Waren typischerweise zu erwarten sind.

9.4. Im Falle einer Haftung für einfache Fahrlässigkeit ist unsere Ersatzpflicht für Sachschäden und daraus resultierende weitere Vermögensschäden auf einen Betrag von EUR 3.000.000 je Schadensfall beschränkt, auch wenn es sich um eine Verletzung vertragswesentlicher Pflichten handelt.

9.5. Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und -beschränkungen gelten in gleichem Umfang zugunsten der Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen von d&b.

9.6. Soweit wir technische Auskünfte geben oder beratend tätig werden und diese Auskünfte oder Beratung nicht zu dem von uns geschuldeten, vertraglich vereinbarten Leistungsumfang gehören, geschieht dies unentgeltlich und unter Ausschluss jeglicher Haftung.

9.7. Soweit die Lieferung oder Leistung unmöglich ist, ist der Käufer berechtigt, nach Maßgabe dieser Ziffer 9 Schadensersatz zu verlangen. Dies gilt nicht, wenn wir die Unmöglichkeit nicht zu vertreten haben. Der Schadensersatzanspruch des Käufers beschränkt sich auf zehn (10) % des Wertes desjenigen Teils der Lieferung oder Leistung, der wegen der Unmöglichkeit erfüllt werden kann.

9.8. Wir haften nicht für Unmöglichkeit der Lieferung oder Leistung oder für Lieferverzögerungen, soweit diese durch höhere Gewalt oder sonstige, zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht vorhersehbare Ereignisse verursacht worden sind und wir diese nicht zu vertreten haben. Sofern solche Ereignisse uns die Lieferung oder Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen und die Behinderung nicht nur von vorübergehender Dauer ist, sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Bei Hindernissen vorübergehender Dauer verlängern sich die Liefer- oder Leistungsfristen oder verschieben sich die Liefer- oder Leistungstermine um den Zeitraum der Behinderung zzgl. einer angemessenen Anlaufzeit. Soweit dem Käufer infolge der Verzögerung die Abnahme der Lieferung oder Leistung

nicht zuzumuten ist, kann er durch unverzügliche schriftliche Erklärung uns gegenüber vom Vertrag zurücktreten.

9.9. Sind wir mit der Lieferung oder Leistung in Verzug, so gilt zusätzlich zu den Haftungsbeschränkungen dieser Ziffer 9 Folgendes:

9.9.1. Ein Anspruch auf Schadensersatz ist auf ein (1) % des Wertes des Liefergegenstandes für jede vollendete Woche des Verzuges, insgesamt auf zehn (10) % des Wertes des Liefergegenstandes, mit dem wir uns in Verzug befinden, begrenzt.

9.9.2. Setzt uns der Käufer, nachdem wir bereits in Verzug geraten sind, eine angemessene Nachfrist, so ist er nach fruchtlosem Ablauf dieser Nachfrist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

9.9.3. Schadensersatzansprüche wegen Nichterfüllung in Höhe des vorhersehbaren Schadens stehen dem Käufer nur zu, wenn der Verzug auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht; die Schadensersatzverzughaftung ist auf fünfzig (50) % des eingetretenen vorhersehbaren Schadens begrenzt.

9.10. Die Einschränkungen dieser Ziffer 9 gelten nicht für die Haftung von uns für garantierte Beschaffenheitsmerkmale, wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder nach dem Produkthaftungsgesetz.

10. Gewährleistung

10.1. Die Gewährleistungsfrist beträgt ein (1) Jahr ab Lieferung oder Leistung. Diese Frist gilt nicht für Schadensersatzansprüche des Käufers aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder aus vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzungen durch uns oder unseren Erfüllungsgehilfen, welche jeweils nach den gesetzlichen Vorschriften verjähren.

10.2. Die gekauften Gegenstände sind unverzüglich nach Ablieferung an den Käufer oder an den von ihm bestimmten Dritten sorgfältig zu untersuchen. Die gekauften Gegenstände gelten hinsichtlich offensichtlicher Mängel oder anderer Mängel, die bei einer unverzüglichen, sorgfältigen Untersuchung erkennbar gewesen wären, als vom Käufer genehmigt, wenn uns nicht binnen 8 Kalendertagen nach Ablieferung bzw. Entnahme eine schriftliche Mängelrüge zugeht. Hinsichtlich anderer Mängel gelten die gekauften Gegenstände als vom Käufer genehmigt, wenn die Mängelrüge uns nicht binnen 8 Kalendertagen nach dem Zeitpunkt zugeht, in dem sich der Mangel zeigte; war der Mangel bei normaler Verwendung bereits zu einem früheren Zeitpunkt offensichtlich, ist jedoch dieser frühere Zeitpunkt für den Beginn der Rügefrist maßgeblich. Auf Verlangen von d&b ist ein beanstandeter gekaufter Gegenstand auf Kosten des Käufers an uns zurückzusenden. Bei berechtigter Mängelrüge vergütet d&b die Kosten des günstigsten Versandweges; dies gilt nicht, soweit die Kosten sich erhöhen, weil der gekaufte Gegenstand sich an einem anderen Ort als dem Ort des bestimmungsgemäßen Gebrauchs befindet.

10.3. Bei Sachmängeln an den Liefergegenständen wird nach unserer Wahl innerhalb einer von uns bestimmten angemessenen Frist unentgeltlich nachgebessert oder das Produkt neu geliefert. Im Falle des Fehlschlagens, das heißt der Unmöglichkeit, Unzumutbarkeit, Verweigerung oder unangemessener Verzögerung der Nachbesserung oder Ersatzlieferung, kann der Käufer vom Vertrag zurücktreten oder den Kaufpreis angemessen mindern. Für den Fall, dass nur ein ganz unerheblicher Mangel vorliegt, ist ein Rücktrittsrecht des Käufers ausgeschlossen. Ersetzte Liefergegenstände oder Teile werden unser Eigentum.

10.4. Der Nacherfüllungsanspruch gemäß Ziffer 10.3 ist bei einer ungeeigneten oder unsachgemäßen Verwendung, fehlerhaften oder

nachlässigen Behandlung oder bei ohne unsere vorherige Zustimmung vorgenommenen Änderungen des Liefergegenstandes ausgeschlossen. Erfolgt eine Nachbesserung durch den Käufer oder durch einen Dritten, ist eine Haftung unsererseits für die daraus entstehenden Folgen ausgeschlossen.

10.5. Bei Sachmängeln an Teilen der Liefergegenstände, die wir von anderen Herstellern beziehen und die wir aus lizenzrechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht beseitigen können, werden wir nach unserer Wahl unsere Gewährleistungsansprüche gegen die Hersteller und Lieferanten für Rechnung des Käufers geltend machen oder an den Käufer abtreten.

10.6. Bei Rechtsmängeln gelten die Vorschriften dieser Ziffer 10 entsprechend, vorausgesetzt,

10.6.1. der Käufer informiert uns über eventuelle von Dritten geltend gemachte Ansprüche unverzüglich schriftlich,

10.6.2. erkennt eine behauptete Verletzungshandlung weder direkt noch indirekt an,

10.6.3. uns bleiben alle Verteidigungsmöglichkeiten uneingeschränkt erhalten,

10.6.4. die Rechtsverletzung beruht nicht darauf, dass der Käufer den Liefergegenstand verändert oder ihn nicht vertragsgemäßer Weise benutzt hat und

10.6.5. der Rechtsmangel ist nicht auf eine Anweisung des Käufers zurückzuführen.

10.7. Für den Fall, dass wir durch den Verkauf unserer Ware Schutzrechte Dritter verletzen, werden wir uns entweder bemühen, ein entsprechendes Benutzungsrecht zu verschaffen oder den Liefergegenstand insoweit in angemessener Frist zu modifizieren, sodass eine Schutzrechtsverletzung nicht mehr vorliegt. Soweit dies für uns nicht zu angemessenen und zumutbaren Bedingungen möglich ist, sind sowohl der Käufer als auch wir zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.

10.8. Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt (1) Jahr. Bei einem Bauwerk oder einer Sache, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden ist und dessen Mangelhaftigkeit verursacht hat, beträgt die Verjährungsfrist für Mängelansprüche fünf (5) Jahre.

10.9. Ein im Einzelfall mit dem Käufer vereinbarter Kauf gebrauchter Gegenstände erfolgt unter Ausschluss jeglicher Gewährleistung für Sachmängel.

11. Eigentumsvorbehalt

11.1. Wir behalten uns das Eigentum an der von uns gelieferten Ware bis zur vollständigen Bezahlung aller Forderungen - auch aus anderen Lieferungen - einschließlich aller Nebenforderungen vor. Die Lieferungen, Leistungen oder Waren sowie die nach den nachfolgenden Bestimmungen an ihre Stelle tretende, vom Eigentumsvorbehalt erfassten Lieferungen, Leistungen oder Waren werden im Folgenden „**Vorbehaltsware**“ genannt.

11.2. Der Käufer verwahrt die Liefergegenstände unentgeltlich für uns. Der Käufer ist verpflichtet, die Vorbehaltsware pfleglich zu behandeln; insbesondere ist er verpflichtet, diese auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlsschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern.

11.3. Der Käufer ist berechtigt, die Vorbehaltsware bis zum Eintritt des

Verwertungsfall gem. Ziffer 11.9 im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu verarbeiten und zu verbinden. Bei Verarbeitung und Verbindung mit anderen, nicht dem Käufer gehörenden Waren steht uns Miteigentum (Bruchteilseigentum) im Verhältnis des Rechnungswertes unserer Waren zu diesen anderen Waren im Zeitpunkt der Verarbeitung oder Verbindung zu.

- 11.4. Der Käufer darf unsere Vorbehaltsware nur im gewöhnlichen Geschäftsverkehr, unter Weitergabe des Eigentumsvorbehalts und nur so lange er nicht im Zahlungsverzug ist, veräußern. Kaufpreisforderungen des Käufers aus der Weiterveräußerung unserer Vorbehaltsware werden bereits jetzt in Höhe des anteiligen Wertes unserer Lieferung bis zum Ausgleich aller unserer Forderungen an uns abgetreten. Auf Verlangen hat uns der Käufer unverzüglich eine Aufstellung über die abgetretenen Forderungen zu übersenden. Der Käufer ist widerruflich berechtigt, diese Forderungen einzuziehen.
- 11.5. Verpfändungen und Sicherungsübereignungen sind unzulässig.
- 11.6. Wir werden uns zustehende Sicherungen insoweit freigeben, als sie unsere offenen Forderungen um mehr als 10 % übersteigen.
- 11.7. Wir sind bei Zahlungsverzug, drohender Zahlungseinstellung oder bei begründeten Zweifeln an der Zahlungsfähigkeit des Käufers berechtigt, die Vorbehaltsware zurückzunehmen. Der Käufer ist zur Herausgabe verpflichtet. Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts sowie die Pfändung der Liefergegenstände durch uns gelten nicht als Rücktritt vom Vertrag. Sämtliche Kosten der Rücknahme und der Verwertung trägt der Käufer.
- 11.8. Greifen Dritte auf die Vorbehaltsware zu, insbesondere durch Pfändung, wird der Käufer sie unverzüglich auf unser Eigentum hinweisen und uns hierüber informieren, um ihm die Durchsetzung unserer Eigentumsrechte zu ermöglichen. Sofern der Dritte nicht in der Lage ist, uns die in diesem Zusammenhang entstehenden gerichtlichen oder außergerichtlichen Kosten zu erstatten, haftet uns hierfür der Käufer.
- 11.9. Im Falle unseres Rücktritts vom Vertrag aufgrund vertragswidrigen Verhaltens des Käufers, insbesondere aufgrund Zahlungsverzugs, (im Folgenden „**Verwertungsfall**“), sind wir berechtigt, die Vorbehaltsware heraus zu verlangen.

12. Schlussbestimmungen

- 12.1. Ist der Käufer Unternehmer, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder hat er in der Bundesrepublik Deutschland keinen allgemeinen Gerichtsstand, so ist Gerichtsstand für alle etwaigen Streitigkeiten aus der Geschäftsbeziehung zwischen dem Käufer und uns Stuttgart, Deutschland. Wir sind jedoch berechtigt, am Sitz des Käufers Klage zu erheben. Zwingende gesetzliche Bestimmungen über ausschließliche Gerichtsstände bleiben von dieser Regelung unberührt.
- 12.2. Die Beziehungen zwischen dem Käufer und uns unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11.4.1980 (CISG) gilt nicht.
- 12.3. Ergänzungen und Änderungen des geschlossenen Vertrags einschließlich dieser AVB bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform; dies gilt auch für die Änderung dieser Schriftformklausel.
- 12.4. Sollte eine Bestimmung dieser AVB ganz oder teilweise nichtig, unwirksam oder nicht durchsetzbar sein oder werden, oder sollte eine an sich notwendige Regelung nicht enthalten sein, werden die Wirksamkeit und die Durchsetzbarkeit aller übrigen Bestimmungen dieser AVB nicht berührt. Anstelle der nichtigen, unwirksamen oder

nicht durchsetzbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Regelungslücke werden die Vertragsparteien eine rechtlich zulässige Regelung vereinbaren, die so weit wie möglich dem entspricht, was die Vertragsparteien gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck dieser AVB vereinbart haben würden, wenn sie die Unwirksamkeit oder die Regelungslücke erkannt hätten. Beruht die Nichtigkeit einer Bestimmung auf einem darin festgelegten Maß der Leistung oder der Zeit (Frist oder Termin), so werden die Vertragsparteien eine Bestimmung mit einem dem ursprünglichen Maß am nächsten kommenden rechtlich zulässigen Maß vereinbaren. Diese salvatorische Klausel hat keine bloße Beweislastumkehr zur Folge, sondern § 139 BGB ist insgesamt abbedungen.